

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23
Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81
E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch



Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern



Bern, 17. September 2012

VERNEHMLASSUNGSANTWORT TEILREVISION DES POLIZEI-GESETZES (PoIG) UND DES GESETZES ÜBER DIE KANTONSPOLIZEI (KPG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Gesetzesrevision eine Vernehmlassungsantwort unterbreiten zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Kanton Bern erachtet es nicht als sinnvoll, dass es im Kanton Bern ein "Polizeigesetz" und ein "Gesetz über die Kantonspolizei" gibt. Die beiden Gesetze sind zwecks Vereinfachung und Verschlankung in einem Gesetz zusammenzufassen.

Die SP begrüsst die neue Regelung, wonach die Kantonspolizei in bestimmten Fällen den Verursachern eines Polizeieinsatzes die Kosten in Rechnung stellen kann. Hier muss sich in der Praxis zeigen, wie dies im Einklang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vernünftig gehandhabt werden kann.

Die Lockerung der Wohnsitzpflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei unterstützen wir. Eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nicht mehr zeitgemäss und soll nur noch dort angeordnet werden können, wo dies dienstlich zwingend nötig ist.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 KPG

Die SP begrüsst den neuen Buchstaben b in Art. 1 Abs. 1 KPG. Gemäss diesem sollen bei der Kantonspolizei vorbeugende Massnahmen gegenüber repressiven Aufgaben an Bedeutung gewinnen. Bei dieser Präventionsarbeit handelt es sich um Massnahmen zur Verhinderung von Kriminalität und um Massnahmen zur Verhütung von Unfällen auf Strassen und öffentlichen Gewässern.

Artikel 13 KPG

Die SP steht dem neuen Art. 13 a KPG kritisch gegenüber, weil dieser das Denunziantentum fördern könnte. Dies kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein.

Artikel 35 PoIG

Den vorgeschlagenen Art. 35 e PoIG (Einsatz von Privaten) lehnt die SP ab. Private und insbesondere private Sicherheitsdienste haben im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols nichts verloren. Diese Regelung muss zwingend geändert werden.

Artikel 51 PoIG

Dasselbe gilt für die Delegation der Kompetenzen bei der Videoüberwachung. Dass diese auch an Private delegiert werden können, erachten wir als äusserst problematisch. Diesbezüglich wurden im Grossen Rat Zusagen gemacht, die es nun einzuhalten gilt.

Artikel 61 PoIG

In Art. 61 Abs. 4 muss durch eine eindeutige Formulierung sichergestellt werden, dass die privaten Sicherheitsdienste nicht mitgemeint sind. Es darf nicht zu einer Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols kommen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der Überarbeitung und Zusammenlegung der beiden Gesetze zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Der Präsident



Roland Näf

Politischer Sekretär



Michael Sutter